HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

SATZUNG
Gültig mit Eintragung im Vereinsregister

GESCHÄFTSORDNUNG

Neufassung gemäß Beschluss des aVT vom 12.12.2026

INHALT SEITE

Präambel 2

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vertretung 3
§ 2 Ziel, Aufgaben, Gemeinnützigkeit 3
§ 3 Rechtsgrundlagen 3
§ 4 Mitglieder 4
§ 5 Rechte 4
§ 6 Pflichten 4
§ 7 Safe Sport 6
§ 8 Pflichtverletzungen 7
§ 9 Ende der Mitgliedschaft 7
§ 10 Organe 8
§ 11 Verbandstag 8
§ 12 Präsidium 9
§ 13 Jugendtag 10
§ 14 Geschäftsführung 10
§ 15 Gerichtsbarkeit des Verbandes 10
§ 16 Auflösung 10

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

SATZUNG

Gültig mit Eintragung im Vereinsregister

Präambel

Der Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (HVSA) ist die Vereinigung und Vertretung aller in Sachsen-Anhalt Handballsport betreibender Vereine. Er wurde im Jahr 1990 als Fachverband des Handballsports gegründet. Der HVSA ist Mitglied im Deutschen Handballbund, im Mitteldeutschen Handball-Verband, im Landessportbund Sachsen-Anhalt sowie in weiteren Organisationen, soweit dies der Verwirklichung des Verbandszwecks dient. Der HVSA ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband setzt sich für Respekt, Toleranz und Fairplay ein. Der HVSA verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der HVSA folgende Satzung.

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verwendeten Sprachformen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und beinhalten keine Wertung.

ENTWURF

HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

SATZUNG

Gültig mit Eintragung im Vereinsregister

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vertretung

(1) Der Sportverein trägt den Namen "Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V." (HVSA). Sein Sitz ist in Magdeburg. Der HVSA ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

(3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin/den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB oder durch zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

§ 2 Ziel, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Ziel des HVSA ist es, den Handballsport im Verbandsgebiet Sachsen-Anhalt zu pflegen und zu fördern. Er kann sich organisatorisch territorial in Regionen untergliedern.

(2) Der HVSA erbringt zur Erfüllung seiner Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung des Spielbetriebes innerhalb des Verbandsgebiets nach einheitlichen Regeln,
- Förderung des Breiten- und Leistungssports für alle Altersklassen auf regionaler und überregionaler Ebene,
- Organisation, Regelung und Durchführung von Lehrgängen und sonstigen Bildungsmaßnahmen bezogen auf die Interessen der Handballvereine, Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Verbands- und Vereinsmitarbeiter sowie der im Auftrag des Verbandes und seiner Vereine tätigen Ehrenamtlichen,
- Interessenvertretung der dem Verband angehörenden Vereine und der Gastvereine, die sich am Spielbetrieb des HVSA beteiligen,
- Erlass von Ordnungen, Richtlinien, Durchführungsbestimmungen und
- Klärung von Rechts- und Streitfällen, soweit nach den Vorgaben der Rechtsordnungen des DHB und des HVSA die Entscheidungsgewalt des HVSA vorliegt.

(3) Der HVSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

§ 3 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des HVSA zur Erreichung seines satzungsgemäßen Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben sind:

- die Ordnungen und Entscheidungen des DHB bei handballspezifischen Belangen, soweit sie für alle Mitgliedsverbände unmittelbar gelten,

- durch den HVSA in eigener Zuständigkeit erlassene Ergänzungen hierzu,
- die Ordnungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt in allen überfachlichen Angelegenheiten und
- durch den HVSA erlassene Ordnungen und Beschlüsse.

(2) Beschlüsse bzw. Entscheidungen haben im Einklang mit der jeweils geltenden Fassung der Satzung, Ordnungen und Ergänzungen des DHB, LSB und des HVSA zu stehen. Diese Rechtsgrundlagen sind für alle Mitglieder sowie die Funktionsträger des Verbandes verbindlich. Näheres regeln die Ordnungen des HVSA.

§ 4 Mitglieder

(1) Der HVSA hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die Handballsport betreiben und auf Antrag in den HVSA aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandstag. Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regeln die Ordnungen des HVSA.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen oder Personenvereinigungen, die die Zwecke des HVSA fördern, ohne selbst Handballsport im Sinne des Satzungszwecks zu betreiben oder am Spielbetrieb eines Handballverbandes teilzunehmen. Sie werden ebenfalls auf Antrag gemäß Abs. 2 aufgenommen.

(4) Personen, die sich um die Entwicklung des Handballsports verdient gemacht haben, kann auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Die Verleihung wird durch die Ordnungen des HVSA geregelt.

§ 5 Rechte

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen des HVSA nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen,
- an den Sitzungen des Verbandstages aktiv teilzunehmen und Protokolle dieses Organs einzusehen und
- sich vom HVSA beraten und ihre Interessen vertreten zu lassen.

§ 6 Pflichten

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des HVSA, dessen Ordnungen, die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des HVSA zu befolgen,
- aktiv an der Realisierung der Verbandsziele mitzuwirken und
- Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Gebühren zu zahlen.

(2) Wenn Mitglieder oder deren Organe, Funktionsträger, Beauftragte und Mitglieder gegen die Satzung und gegen die in den Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen,

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Strafen, Geldbußen oder Maßnahmen auferlegt werden.

(3) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:

- Verwarnung,
- Verweis,
- persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
- Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
- Abteilungssperre bzw. Vereinssperre bis zu 30 Monaten,
- Hallensperre bis zu 30 Monaten,
- Geldstrafe bis zu 50.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €,
- Spielverlust,
- Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
- Anordnen von Maßnahmen (Spielaufsicht, Aufsicht durch einen technischen Delegierten, Spielwiederholung, Spielergebniskorrektur bei Zählfehlern),
- Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
- Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
- Entbindung von der Amtstätigkeit,
- Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des HVSA für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
- Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des HVSA für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
- Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu vier Jahren,
- Befristete Nichtansetzung als Schiedsrichter (SR), Zeitnehmer /Sekretär (Z/S) zu Spielen für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- Rückstufung von SR, Z/S in eine niedrigere Leistungsklasse,
- Streichung von der SR- und/oder Z/S-Liste,
- Aberkennung und Rückgabe von HVSA-Auszeichnungen und
- Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten und Geldstrafen wegen Straftatbeständen betragen bis zu 50.000,00 €.

(4) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.

(5) Der Verband kann säumigen Vereinen Mahngebühren auferlegen, Zahlungsfristen setzen und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von den Spielleitenden Stellen zu verhängen sind.

(6) Weiteres regeln die Zusatzbestimmungen des HVSA zur Rechtsordnung des DHB und die Finanz- und Gebührenordnung des HVSA.

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

§7 Safe Sport

(1) Der HVSA tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie Vernachlässigung entschieden entgegen.

(2) Der HVSA regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Zuständigkeitsbereich des HVSA in der Safe Sport Code Ordnung (SSCO). Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung.

(3) Die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Safe Sport Code Ordnung obliegt dem Verbandstag; für die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Verhaltensregeln ist das Präsidium zuständig.

(4) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Safe Sport Code Ordnung kann mit einer Verwarnung, einem Platzverweis/Betretungsverbot oder Nutzungsverbot auf Zeit oder Dauer, einem Verbot ein Amt im HVSA zu bekleiden auf Zeit oder Dauer, einer Suspendierung oder einem Entzug der Trainerlizenz auf Zeit oder Dauer, einem Teilnahmeverbot an HVSA-Maßnahmen auf Zeit oder auf Dauer, einer Suspendierung oder einem Entzug der Teilnahme von Schiedsrichtern, Zeitnehmern oder Sekretären am Spielbetrieb auf Zeit oder Dauer, einem Betätigungs- und Berufungsverbot für betreuende Ärzte, Physiotherapeuten und anderweitiges medizinisches Personal auf Zeit oder auf Dauer, einem Ausschluss aus dem HVSA, einem vorübergehenden oder dauerhaften Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen schutzbedürftigen Personen, einer Aberkennung und Rückgabe von HVSA-Auszeichnungen und/oder Preisen sowie einer Geldstrafe von bis zu 20.000 EUR sanktioniert werden. Liegen nach einer summarischen Prüfung durch das Untersuchungsteam hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Safe Sport Code Ordnung vor, kann das Präsidium zudem Sofortmaßnahmen erlassen, sofern dies erforderlich ist. Weitere Einzelheiten regeln die Safe Sport Code Ordnung, die Rechtsordnung des DHB sowie die Zusatzbestimmungen des HVSA.

(5) Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gegen die Safe Sport Code Ordnung werden durch das Untersuchungsteam unabhängig und weisungsfrei untersucht. Das Untersuchungsteam soll aus drei Personen bestehen, die vom Präsidium ernannt werden. Bei der Besetzung soll darauf geachtet werden, dass die Personen die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die in der Safe Sport Code Ordnung aufgeführt sind. Zudem sollen dem Untersuchungsteam Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten angehören.

(6) Das Präsidium ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die Safe Sport Code Ordnung zuständig. Weitere Einzelheiten regeln die Safe Sport Code Ordnung, die Rechtsordnung des DHB sowie die Zusatzbestimmungen des HVSA.

(7) Das Untersuchungsteam und das Präsidium sind zuständig für die Untersuchung und ggf. Sanktionierung von Verstößen gegen die Safe Sport Code Ordnung durch Mitglieder des HVSA, Mitglieder der vom HVSA gebildeten Ausschüsse und Arbeitsgruppen, sowie allen Einzelpersonen, die sich der Safe Sport Code Ordnung unterworfen haben. Der HVSA trägt Sorge dafür, dass alle natürlichen Personen, die dem HVSA angehören oder in bzw. für diese tätig werden, die Safe Sport Code Ordnung anerkennen und ihr Verhalten danach richten.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

(8) Gegen Entscheidungen des Präsidiums kann ein Rechtsmittel beim Oberverbandssportgericht eingelegt werden. Hierfür gelten die Bestimmungen der Safe Sport Code Ordnung sowie der Rechtsordnung.

(9) Verjährte Verstöße gegen die Safe Sport Code Ordnung können nicht sanktioniert werden; Einzelheiten zur Dauer der Verjährung regelt die Safe Sport Code Ordnung. Dies schließt eine institutionelle Aufarbeitung der den Verstößen zugrundeliegenden Sachverhalte nicht aus.

(10) Der HVSA, das Untersuchungsteam sowie das Präsidium können sich zur Erfüllung von Aufgaben nach § 3 Safe Sport Code Ordnung sowie bei der Durchführung von Safe Sport Verfahren der Unterstützung externer Experten und Dienstleister bedienen. Eine entsprechende Beauftragung erfolgt durch das Präsidium.

§ 8 Pflichtverletzungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in § 6 genannten Pflichten verstößt, begeht eine Pflichtverletzung. Die weiteren Einzelheiten regeln die Ordnungen des HVSA.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im HVSA endet:

- durch Beendigung der Mitgliedschaft beim Landessportbund Sachsen-Anhalt,
- durch Austritt; der Austritt ist gegenüber dem Präsidium in Textform zu erklären oder
- durch Ausschluss aus dem HVSA.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt wird,
- seinen dem HVSA gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt oder
- in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen verstößt.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Verbandstag. Einzelheiten regeln die Ordnungen.

(3) Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

§ 10 Organe

Die Organe des HVSA sind:

- der Verbandstag,
- das Präsidium und
- der Jugendtag.

§ 11 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Verbandes zu, soweit sie nach dieser Satzung nicht dem Zuständigkeitsbereich anderer Organe zugeordnet sind.

(2) Der Verbandstag kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht gegenüber den Rechtsinstanzen mit Blick auf inhaltliche Entscheidungen.

(3) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder,
- die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer der Rechtsinstanzen,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Berufung der/des Datenschutzbeauftragten,
- die Berufung der/des Compliancebeauftragten,
- die Beratung und Beschlussfassung über die Satzung und die Ordnungen und Anträge,
- Entscheidungen über Strategien, Programme und thematische Schwerpunkte des HVSA
- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
- die Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der mittelfristigen Finanzplanung,
- die Entlastung der Präsidentin/des Präsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder sowie
- die Ernennung von Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten und Ehrenmitgliedern.

(4) Ihm gehören an:

- die Mitglieder,
- das Präsidium,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- jeweils zwei weitere Vertreter je Region,
- die Delegierten der Jugend,
- die Kassenprüfer,
- die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen,
- die/der Datenschutzbeauftragte und
- die/ der Compliancebeauftragte.

(5) Stimmrecht haben

- die ordentlichen Mitglieder,
- das Präsidium,

ENTWURF

- die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- jeweils zwei weitere Vertreter je Region und
- die Delegierten der Jugend.

(6) Der Verbandstag ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Darüber hinaus ist ein Verbandstag einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(7) Der Verbandstag wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Art der Durchführung und Tagesordnung einberufen. Weitere Einzelheiten, insbesondere die Einberufungsfristen, regeln die Ordnungen des HVSA.

(8) Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Weitere Verfahrensvorschriften regeln die Ordnungen des HVSA.

§12 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

- die Präsidentin/der Präsident,
- die/der Vizepräsidentin/-präsident Spieltechnik,
- die/der Vizepräsidentin/-präsident Jugend/ Nachwuchsleistungssport,
- die/der Vizepräsidentin/-präsident Ausbildung/Entwicklung,
- die/der er Vizepräsidentin/-präsident Finanzen,
- die/der Vizepräsidentin/-präsident Öffentlichkeitsarbeit,
- die/der Vizepräsidentin/-präsident Recht,
- die Geschäftsführung und
- die Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme.

Weitere Verfahrensvorschriften regeln die Ordnungen des HVSA.

(2) Das Präsidium führt die Geschäfte des HVSA nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie den vom Verbandstag gefassten Beschlüssen. Das Präsidium obliegt die operative Umsetzung der Verbandsziele und der thematischen Schwerpunkte eigenverantwortlich. Es vertritt den HVSA und überwacht die Tätigkeit der Funktionsträger und Mitarbeiter. Das Präsidium erstattet dem Verbandstag Bericht.

(3) Neben den ihm sonst durch diese Satzung oder die mit ihrer Ermächtigung erlassenen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Präsidium insbesondere:

- die Aufstellung und der Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes für den Verband sowie notwendiger Nachtragshaushalte,
- die Entwicklung von Programmen und thematischen Schwerpunkten des Verbandes für die festgelegten Zeiträume,
- die Bildung bzw. Auflösung von Ausschüssen zur Realisierung der Aufgaben,
- die Berufung und Abberufung von Funktionsträgern des Verbandes, sofern dies nicht anderweitig

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

geregelt ist und
- die Beauftragung einer Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte bei dauerhafter Vakanz einer durch Wahl zu besetzenden Stelle ohne Vertreterregelung. Die Beauftragung kann längstens bis zum nächsten Verbandstag erfolgen.

§ 13 Jugendtag

(1) Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung. Vorsitzender des geschäftsführenden Jugendausschusses ist zugleich Vizepräsidentin / -präsident der Jugend und Mitglied des Präsidiums des Verbandes.

(2) Vorschriften zum Jugendtag regeln die Ordnungen des HVSA.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Der HVSA kann zur Aufgabenerfüllung eine hauptamtliche Geschäftsführung beschäftigen.

(2) Die Geschäftsführung ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und vertritt den Verband in dem durch die Bestellung oder durch Beschluss des Präsidiums festgelegten Aufgabenbereich.

(3) Einzelheiten dazu regeln die Ordnungen des HVSA.

§ 15 Gerichtsbarkeit des Verbandes

(1) Innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit gibt es folgende Rechtsinstanzen:

- das Oberverbandssportgericht,
- die Verbandssportgerichte und
- die Regionalsportgerichte.

(2) Die Verbandsgerichtsbarkeit umfasst demnach drei Instanzen, vom Regionalsportgericht als die unterste bis zum Oberverbandssportgericht als die oberste. Einzelheiten dazu regeln die Ordnungen und Zusatzbestimmungen des HVSA.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des HVSA kann nur vom Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des HVSA fällt an den Landessportbund Sachsen-Anhalt. Das Vermögen ist weiter für gemeinnützige Zwecke des Sports bzw. des Handballs zu verwenden.

ENTWURF